



Antrag auf Vorbescheid

Sehr geehrte(r) Bauherr(in),
sehr geehrte(r) Antragsteller(in),

gemäß § 75 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)
sind vor der Einreichung des Bauantrags auf Antrag der Bauherrin oder des
Bauherrn **einzelne der selbstständigen Beurteilung zugängliche Fragen** zu einem
Bauvorhaben durch Vorbescheid von der Bauaufsichtsbehörde zu beantworten.

Für die Beantragung eines Vorbescheides können folgende Bauvorlagen
entsprechend des § 5 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung
(BbgBauVorIV) benötigt werden:

- 1. Antragsformular (stets erforderlich)**
- 2. aktueller Auszug aus der Liegenschaftskarte**
- 3. sonstige erforderliche Bauvorlagen**
- 4. besondere Bauvorlagen für weitere behördliche Entscheidungen**

Der **Antrag** ist mind. in **3-facher Ausfertigung**, einzeln geheftet,
im **DIN A4 Format** oder gefaltet auf A4 einzureichen. Der Antrag selbst ist vom
Bauherrn, die Bauvorlagen sind vom Entwurfsverfasser zu **unterschreiben**.
Zusätzlich sind die Bauvorlagen in elektronischer Form im Portable Document
Format (PDF oder PDF/A) vorzulegen. Dateianlagen innerhalb
der PDF-Dateien sind unzulässig.

Telefon: 03334 / 64-630
Telefax: 03334 / 64-639
E-Mail: bauaufsicht.stadt@eberswalde.de

Postanschrift:
Breite Straße 41-44
16225 Eberswalde

Besuchsanschrift:
Bauordnungsamt
Rathauspassage (oberstes Parkdeck)
Breite Straße 39
16225 Eberswalde

Allgemeine Sprechzeiten:
dienstags: 9-12 Uhr und 13-18 Uhr
donnerstags: 9-12 Uhr und 13-16 Uhr

Inhalt der Bauvorlagen (siehe 1. Seite, Punkt 1. – 4.)

Zu 1. - Antragsformular

Es sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde veröffentlichten Formulare zu verwenden. Zu den Formularen für die Antragstellung gelangen Sie auch über unsere Homepage:

[www.eberswalde.de/Formulare/Bauen/Bauformulare des Ministeriums](http://www.eberswalde.de/Formulare/Bauen/Bauformulare_des_Ministeriums)

Zu 2. - Auszug Liegenschaftskarte

Der aktuelle Auszug aus der Liegenschaftskarte muss das Baugrundstück und die benachbarten Grundstücke im Umkreis von mindestens 50 m darstellen.

Das Baugrundstück ist zu kennzeichnen.

Zu 3. - Sonstige Bauvorlagen

Für die Beurteilung der zu entscheidenden Einzelfrage des Bauvorhabens können sonstige Bauvorlagen gefordert werden.

Hierbei kommen insbesondere in Betracht:

- a) Lageplan im Maßstab von mind. 1:500
- b) Bauzeichnungen (abhängig von der Fragestellung)
- c) bei geplanter gewerblicher Nutzung konkrete Beschreibung
- d) Nachweis der gesicherten Erschließung
- e) Baubeschreibung (ggf. mit Ergänzungen)

Zu 4. - Besondere Bauvorlagen

Richtet sich die Einzelfrage auf eine nach § 72 Abs. 1 Satz 2 BbgBO in die Baugenehmigung eingeschlossene Entscheidung, sind die für die Beurteilung erforderlichen besonderen Bauvorlagen beizufügen.

Soweit sich die Fragen auf behördliche Entscheidungen beziehen, die nach § 72 BbgBO in eine Baugenehmigung eingeschlossen sind, kann die Bauaufsichtsbehörde diese Fragen im Benehmen mit den betroffenen Behörden mit Bindungswirkung auch für diese Behörden beantworten.